Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 7

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Administrative Arbeiten, die mit der Organisation von Dienstleistungen (wie Haushilfe, Verpflegungsdienst usw.), der Information der Öffentlichkeit und der Durchführung von Kursen für Betagte im Zusammenhang stehen.
- Durchführung von Kursen für die Fortbildung des Fachpersonals und die Aus- und Fortbildung des Hilfspersonals der Altershilfe.

Die Beiträge werden im nachhinein — gestützt auf die abgeschlossene, revidierte Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht — festgesetzt und ausgerichtet. Für kursmässige Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn Programm und Kostenvoranschlag einzureichen. Institutionen, deren Tätigkeit sich auf ein Kantonsgebiet beschränkt, haben die Gesuche über die kantonalen Koordinationsstellen einzureichen. In den übrigen Fällen ist das Bundesamt für Sozialversicherung direkter Empfänger der Gesuche.

Über Einzelheiten bezüglich der Baubeiträge und der Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe geben die nachstehenden Weisungen Auskunft, die auch die massgebenden Gesetzes- und Verordnungstexte enthalten und bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden können:

- Richtlinien betreffend Gesuche um Baubeiträge, Bestell-Nummer 318.106.04
- Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe, Bestell-Nummer 318.303.02.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Bericht über die Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

An der Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge am 17. April 1980 in der Einrosenstadt Uznach konnte Präsident Emil Künzler 86 Teilnehmer begrüssen. Ein besonderer Willkomm galt Regierungsrat Koller, Vorsteher des Departments des Innern des Kantons St. Gallen, Nationalrat Nef, Hemberg, Regierungsrat Manser von Appenzell Innerrhoden sowie den Vertretern der benachbarten Fürsorgekonferenzen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Thurgau und Zürich.

In der gewohnt speditiven Art wurden die geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresbeitrag) abgewickelt. Im Jahresbericht wies der Präsident darauf hin, dass aufgrund einer Erhebung im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Entwurf des Konsumkreditgesetzes 1979 von total 1387 Fürsorgefällen 117 Fälle mit Kleinkrediten und 111 Fälle mit Abzahlungsgeschäften belastet sind. Die Bemühungen zum Schutz vor leichtfertiger und unnötiger Verschuldung seien zu unter-

stützen. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge führte der Verband einen Instruktionskurs, der von über 160 Personen besucht wurde, durch. Die letztmals auf den 1. Januar 1977 der Teuerung angepassten Richtlinien für die Bemessung der Unterstützungsansätze erfuhren auf 1. Januar 1980 eine leichte Anhebung.

Nach der Abwicklung der geschäftlichen Traktanden machte Regierungsrat Koller Ausführungen über soziale Probleme im Kanton mit dem Hinweis auf die zeitgemässe Kinderzulagenregelung, den Bau von geschützten Werkstätten und Wohnheimen für die Behinderten und den Bau von Pflegeheimen für die Betagten. Im Anschluss daran orientierte Fürsorgesekretär Josef Rütsche, Jona, über "Erste Erfahrungen bei der Einführung der Alimentenbevorschussung".

(Mitgeteilt von Emil Künzler, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen)

ENTSCHEIDUNGEN

Tuberkulosebekämpfung und persönliche Freiheit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte am 8. Februar 1978 darüber zu entscheiden, ob eine Busse gegenüber einem Vater, der seine schulpflichtigen Kinder einem kantonalen Tuberkulosebekämpfungs-Obligatorium entzogen hatte, das Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit verletze. Das Obligatorium betraf periodische röntgenphotographische Aufnahmen. Das Bundesgericht wies damals die staatsrechtliche Beschwerde des Gebüssten ab, soweit darauf einzutreten war. Die Begründung des Urteils ist erst vor kurzem erhältlich geworden.

Die Pflicht zu periodischen Schirmbildaufnahmen, um die es sich hier handelte, war im Kanton Neuenburg aufgestellt worden. Dies war mit Hilfe eines Reglements geschehen, das die Kantonsregierung zum Vollzug der eidgenössischen Bestimmungen über die Tuberkulosebekämpfung am 20. Dezember 1946 erlassen hatte. Der die Verpflichtung umschreibende Artikel 26 war am 9. Februar 1973 abgeändert worden. Artikel 36 droht für Widerhandlungen Strafe an, und zwar gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Das kantonale Reglement wie seine Abänderungen sind vom Bundesrat genehmigt worden.